

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 175/10 B

L 10 U 1025/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 2479/02 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Mai 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Da der Beschluss keiner Begründung bedarf, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG):
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt (§ 103 SGG). Das LSG sei ohne hinreichende Begründung dem im schriftlichen Verfahren bis zuletzt aufrechterhaltenen Antrag nicht gefolgt, zum Beweis der Tatsache, dass sich jeweils während der Arbeitsphase die Beschwerden (des Klägers) verschlimmerten und in der Arbeitsruhe diese Beschwerden wieder besser wurden, eine Reihe von benannten Zeugen zu vernehmen.
- 3 Es kann dahinstehen, ob der Kläger einen - erforderlichen - förmlichen Beweisantrag im Sinne der Zivilprozessordnung bezeichnet hat, denn jedenfalls hat er die Entscheidungserheblichkeit seines Beweisantrags nicht dargelegt. Ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG, dass beim Kläger eine Berufskrankheit (BK) nach Nr 1317 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BK 1317) nicht vorliege, da eine Polyneuropathie oder Enzephalopathie nicht nachzuweisen sei, hätte er dartun müssen, an welchem Punkt in der Entscheidung des LSG es dennoch entscheidend auf den unter Beweis gestellten Verlauf seiner Beschwerden ankommen könnte. Da schon nicht dargelegt ist, dass erhebliche Beweise zwingend zu erheben waren, wird durch die unterlassene Beweiserhebung auch nicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder allgemeiner Denkgrundsätze deutlich.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe zu Unrecht das beantragte Gutachten nach § 109 SGG nicht eingeholt, kann diese Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Zulassung der Revision nicht begründen. Es bleibt dahingestellt, ob - wie der Kläger behauptet - eine Übergehen des Antragsrechts unter besonderen Umständen als Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt werden kann. Hierzu hätte er jedenfalls darlegen müssen, welche medizinischen Ermittlungen das LSG nach § 109 SGG durchgeführt hatte, damit der Senat prüfen kann, ob das Antragsrecht des Klägers - wie das LSG angenommen habe - verbraucht war oder nicht.
- 5 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist auch nicht dadurch dargetan, dass behauptet wird, das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen. Voraussetzung der streitigen BK 1317 ist, dass eine der im Tatbestand genannten Erkrankungen nachweislich vorliegt. In welcher Weise das LSG die zu dieser Frage erhobene Gutachten wertet, gehört zur richterlichen Beweiswürdigung, deren Rüge die Zulassung der Revision als Verfahrensmangel nicht begründen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Das Gericht ist auch nicht verpflichtet,



den Beteiligten vorab mitzuteilen, in welcher Weise es die erhobenen Beweise zu würdigen gedenkt.

- 6 Soweit der Kläger über die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weitere notwendige Ermittlungen seien unterblieben, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht aufgezeigt. Die Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG in Bezug auf die Rüge unzureichender Sachverhaltsaufklärung (übergangener Beweisantrag) kann der Kläger nicht dadurch umgehen, dass er - ohne einen Beweisantrag zu behaupten - die Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen unterbliebener Ermittlungen rügt.
- 7 Schließlich hat er mit seinem Vorbringen keine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) deutlich gemacht. Zur Darlegung einer Abweichung wäre ua aufzuzeigen gewesen, mit welchen abstrakt-generellen maßstäblichen Ausführungen das LSG im Grundsatz von ebenfalls genau zu bezeichnenden abstrakt-generellen Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen ist. Dies ist nicht im Ansatz dargelegt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

